

Wussow-Informationsbrief

Informationen zum Versicherungs- und Haftpflichtrecht / Zit.: WI
aus der Anwaltspraxis Dr. Hansjoachim & Robert-Joachim Wussow
Seit 1950, begründet von Dr. Werner Wussow, Frankfurt am Main

Jahrgang 64
Nr. 16 / 11. April 2016

Versicherungsrecht Fachgebiet

**Voraussetzungen für ein kollusives Zusammenwirken zwischen
Versicherungsagent und VN beim Ausfüllen des Versicherungsantrags** Thema

In einer Entscheidung vom 01.03.2016 (AZ: 3 U 171/13) hat sich der BGH mit der Frage eines kollusiven Zusammenwirkens zwischen Versicherungsagent und VN bei der Angabe zu Gesundheitsfragen in einem Versicherungsantrag auf Abschluss einer Berufsunfähigkeitsversicherung beschäftigt. Bei Antragsaufnahme hat der VN dem Versicherungsagenten des Versicherers gesagt, dass es eine Knieoperation gegeben habe. Dies ist dann im Versicherungsantrag jedoch nicht aufgenommen worden. Der Versicherer hat sich auf ein arglistiges Verhalten des VN bei Antragsstellung insbesondere mit der Begründung berufen, der VN habe mit dem Versicherungsagenten arglistig zum Nachteil des Versicherers zusammengewirkt (sog. Kollusion). Der Senat führt hierzu aus, eine **Kollusion** setze voraus, dass der **VN die Anzeigepflicht erkennt und billigt**, dass der Versicherer durch das Vorgehen des Agenten über seinen Gesundheitszustand getäuscht und dadurch in der Entscheidung über den Abschluss des Versicherungsvertrages beeinflusst wird und deshalb – im **Einvernehmen mit dem Versicherungsagenten** – will, dass die bestehende Erkrankung im Antragsformular unerwähnt bleibt (BGH, VersR 2008, 765). Diese Voraussetzungen seien im hier vorliegenden Fall jedoch nicht gegeben. Die Aussage einer Zeugin, sie sei verwundert darüber gewesen, dass die Knieerkrankung nicht in das Antragsformular aufgenommen worden sei, rechtfertige die Annahme kollusiven Zusammenwirkens zwischen dem VN und dem Versicherungsagenten nicht. Insbesondere ergebe sich aus diesem Sachverhalt nicht, dass der VN die Knieverletzung als „schwerwiegend“ und für die Annahmendeckung des Versicherers relevant eingestuft habe (vgl. hierzu OLG Hamm, Urteil vom 26.11.2004, AZ: 20 U 152/04). Vielmehr habe der VN auf die Richtigkeit der Antwort des Versicherungsagenten vertrauen dürfen, wonach nur solche Krankheiten angegeben werden müssten, die noch andauerten.

Aktuelles
BGH AZ:
3 U 171/13

Fachgebiet Schadenersatzrecht

Thema **Mitverschulden des Geschädigten an der Entstehung einer Gesundheitsverletzung
Bewusste Selbstgefährdung durch Festhalten an einem fahrenden Fahrzeug (§ 9 StVG; § 254 Abs. 1 BGB)**

Grundlagen Die Rechtsprechung beschäftigt sich mit einem Mitverschulden wegen **schuldhafter Selbstgefährdung** im **Straßenverkehr** gemäß § 254 Abs. 1 BGB weitgehend mit Fällen, in denen der Geschädigte ein Fahrzeug als Beifahrer benutzt und ihm Tatsachen bekannt waren, welche auf eine Fahruntüchtigkeit des Fahrers hindeuten so z.B., wenn der Fahrer infolge Alkoholenusses oder Übermüdung fahruntüchtig ist (vgl. Palandt, BGB, 75. Auflage 2016, § 254 BGB, Rn. 34 m.w.N.).

Aktuelles In einer Entscheidung des AG Frankfurt am Main vom 30.12.2015 (AZ: 32 C 3901/15 (86)) geht es jedoch um einen anderen Fall einer schuldhaften Selbstgefährdung eines Geschädigten. Nach einem Verkehrsunfall stiegen beide Fahrzeugführer aus den Fahrzeugen aus und besahen den Schaden. Nachdem der Geschädigte angekündigt hatte, er werde die Polizei verständigen, setzte sich der Schädiger wieder in sein Fahrzeug und fuhr langsam los. Der Geschädigte hielt sich durch das geöffnete Fenster an der Fahrerseite am B-Holm des Schädiger-Fahrzeuges fest und wollte den Schädiger zum Anhalten bewegen. Als der Schädiger mit seinem Fahrzeug beschleunigte, rannte der Geschädigte zunächst neben dem Fahrzeug her, ließ es schließlich los, kam dabei zu Fall und verletzte sich dadurch am Handgelenk, am rechten Daumen, an der rechten oberen Extremität sowie im Bereich des rechten Kniegelenks.

Das Gericht verneint ein über das bereits gezahlte Schmerzensgeld in Höhe von 400,00 EUR hinausgehendes weiteres Schmerzensgeld in Höhe von mindestens 1.100,00 EUR. Zur Begründung führt das Gericht aus, die **Verletzungen des Geschädigten** beruhen auf einer **bewussten Selbstgefährdung**. Der Geschädigte hätte sich bei verständiger Würdigung der Sachlage nicht zu einer Verfolgung des Schädigers durch Festhalten am B-Holm des fahrenden Fahrzeugs herausgefordert fühlen dürfen. Die auf einem eigenen und freien Willensentschluss des Geschädigten beruhende Verfolgungsmaßnahme sei bei der gebotenen Güter- und Interessenabwägung als unverhältnismäßig zu bewerten, da das mit dem Festhalten an einem anfahrenen Kraftfahrzeug verbundene Verfolgungsrisiko in keinem angemessenen Verhältnis zu dem Verfolgungsanlass der Feststellung der Personalien des Schädigers stehe. Die Verfolgung durch ein Festhalten an dem B-Holm des anfahrenen Fahrzeugs sei ein ungeeignetes Mittel zur Sicherung der Rechte des Geschädigten. Zwar stehe dem Geschädigten auch ein **Selbsthilferecht** gemäß § 229 BGB zu. Bei einer verständigen Würdigung der Geschehensabläufe hätte der Geschädigte jedoch spätestens nach dem Anfahren des Schädigers erkennen können und müssen, dass der Schädiger wegzufahren beabsichtigte, um sich einer polizeilichen Unfallaufnahme zu entziehen. Die Entscheidung des Geschädigten, sich an einem anfahrenen Fahrzeug festzuhalten, sei durch hohe Risikobereitschaft geprägt, die in keinem Verhältnis zu den durch eine Flucht des Schädigers vor einer polizeilichen Unfallaufnahme drohenden Nachteilen stehe. Vielmehr hätte es grundsätzlich genügt, auf der Grundlage der dem Geschädigten bekannten Fahrzeugdaten (Amtl.-Kennzeichen) den Halter und die Haftpflichtversicherung des Schädigers zu ermitteln, um zivilrechtliche Ansprüche zum Ausgleich der ihm entstandenen Schäden unabhängig von der Person des Fahrers durchzusetzen. Das Gericht geht im vorliegenden Fall von einem **Mitverschulden, zumindest im Umfang von 80%** aus, lässt jedoch mangels Entscheidungserheblichkeit offen, ob das Mitverschulden im gegebenen Fall einen Anspruch auf Schmerzensgeld ganz ausschließt.

Zur Verweisung auf einen Vergleichsberuf bei wechselnder Erwerbsbiographie Tätigkeit einer geringfügig beschäftigten Kellnerin als Bürohilfskraft (§ 2 BUZ)

Thema

Das OLG Saarbrücken hat in einem Urteil (r+s 2016, 89) festgestellt, eine **wechselnde Erwerbsbiographie** erlaube eine **größere Bandbreite von Verweisungsmöglichkeiten** in der Berufsunfähigkeitsversicherung. Eine heterogene Erwerbsbiographie und die aus ihr sprechende Flexibilität im beruflichen Einsatz schwäche die Intensität der Prägung des Berufslebens des Versicherten durch den unmittelbar vor Eintritt der Berufsunfähigkeit ausgeübten Beruf. Im entschiedenen Fall war die Versicherte unmittelbar vor Eintritt der Berufsunfähigkeit als Kellnerin tätig. Zuvor war sie 3 Jahre als Bauzeichnerin, zwei Jahre als Lagerarbeiterin, 7 Jahre als Sachbearbeiterin und 9 Jahre als Büroaushilfe beschäftigt. Unter diesen Voraussetzungen sei die Verweisung der Versicherten auf eine Tätigkeit einer Bürohilfskraft, die keine besondere Vorbildung voraussetzt, intellektuell und körperlich einfach zu bewältigen ist und einen Verdienst verspricht, der dem Verdienst im unmittelbar vor Eintritt der Berufsunfähigkeit ausgeübten Beruf als Kellnerin entspricht, möglich.

Aktuelles

Interessant sind die Ausführungen des Gerichts zur **Begründung der Berufsunfähigkeit mit weiteren Gesundheitsbeeinträchtigungen**. Das Gericht führt hierzu aus, werden erstinstanzlich nur orthopädische und physische Beeinträchtigungen zur Rechtfertigung der Ansprüche aus der Berufsunfähigkeitsversicherung genannt, so stelle das zweitinstanzliche Vorbringen kardiologischer Leiden die Geltendmachung eines **neuen Versicherungsfalls** dar. Insoweit liege eine Klageänderung vor, weil dem jetzt geltend gemachten Anspruch ein veränderter Sachverhalt zugrunde liege. Der Senat hat diese Klageänderung nicht als sachdienlich angesehen, weil völlig neue Tatsachen in den Rechtsstreit eingeführt würden. Der Senat hat daher seine Entscheidung bezüglich der Begründung der Berufsunfähigkeit der Versicherten nicht auf das weitere Vorbringen bezüglich kardiologischer Leiden als Grund für den Eintritt der Berufsunfähigkeit gestützt. Wegen Eintritt eines neuen Versicherungsfalles müsste daher in einem derartigen Fall ein neuer Antrag beim Versicherer wegen Eintritts einer Berufsunfähigkeit gestellt werden.

Verkehrsrecht Fachgebiet

Sorgfaltspflichten beim Rückwärtsfahren auf einem Parkplatz Anwendung der Grundsätze des Anscheinsbeweises (§§ 1, 9 Abs. 5 StVO)

Thema

Der BGH hat sich in einer Entscheidung vom 26.01.2016 (AZ: VI ZR 179/15) mit den Sorgfaltsanforderungen gemäß § 9 Abs. 5 StVO beim **Rückwärtsfahren auf Parkplätzen** ohne eindeutigen Straßencharakter sowie mit den Verursachungsquoten der Beteiligten (§ 17 StVG) unter Berücksichtigung der Grundsätze des Anscheinsbeweises beschäftigt. Im entschiedenen Fall stand fest, dass sich auf dem **Kundenparkplatz eines Einkaufszentrums** eine Kollision eines aus einer Parklücke herausfahrenden Fahrzeugs mit einem dahinterstehenden Fahrzeug stattgefunden hat. Ausgangspunkt für die Feststellung eines Verschuldens des Rückwärtsfahrenden sei § 9 Abs. 5 StVO. Danach muss sich derjenige, der ein Fahrzeug führt insbesondere beim Rückwärtsfahren so verhalten, dass eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist; erforderlichenfalls muss er sich einweisen lassen. Allerdings führt der Senat aus, dass diese Vorschrift im entschiedenen Fall wegen der Unfallverursachung auf einem Parkplatz ohne eindeutigen Straßencharakter nicht unmittelbar anwendbar sei (BGH, Urteil vom 15.12.2015, AZ: VI ZR 6/15). Mittelbare Bedeutung erlange die Vorschrift jedoch über § 1 StVO. Weiterhin wendet der Senat die Grundsätze des **Anscheinsbeweises** an. Steht fest, dass sich die Kollision beim Rückwärtsfahren ereignete, der Rückwärtsfahrende zum Kollisionszeitpunkt selbst also noch nicht stand, so spreche auch bei Parkplatzunfällen ein allgemeiner Erfahrungssatz dafür, dass der Rückwärtsfahrende der dargestellten Sorgfaltspflicht nicht nachgekommen sei und den Unfall dadurch mitverursacht habe (BGH, aaO).

Aktuelles

Da das Berufungsgericht jedoch ohne Annahme eines Anscheinsbeweises für ein Verschulden des rückwärts Ausparkenden an dem Unfall von einer Haftungsquote des Rückwärtsfahrenden in Höhe von 40% ausgegangen ist, hat der Senat den Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückverwiesen mit der Begründung, es könne nicht ausgeschlossen werden, dass unter Berücksichtigung der Grundsätze des Anscheinsbeweises dem Rückwärtsfahrenden ein höherer Verursachungs- und Verantwortungsbeitrag als 40% zur Last zu legen sei.

Fachgebiet Vertragsrecht

Thema **Vertrag über die kurzzeitige Nutzung eines Privatparkplatzes
Verbotene Eigenmacht bei unberechtigter Abstellung eines Fahrzeugs (§ 858
Abs. 1 BGB)**

Kurzer Beitrag In einer Entscheidung vom 18.12.2015 (AZ: V ZR 160/14) hat der BGH festgestellt, bei einem **Vertrag über die kurzzeitige Nutzung eines jedermann zugänglichen privaten Parkplatzes** sei eine unbedingte Besitzverschaffung durch den Parkplatzbetreiber nicht geschuldet. Macht er das Parken von der Zahlung der Parkgebühr und dem Auslegen des Parkscheins abhängig, begehe derjenige verbotene Eigenmacht, der sein Fahrzeug abstellt, ohne sich daran zu halten. Hat ein **Fahrzeughalter sein Fahrzeug einer anderen Person überlassen**, könne er als **Zustandsstörer** unter dem Gesichtspunkt der Erstbegehungsgefahr auf Unterlassung in Anspruch genommen werden, wenn er auf die Aufforderung des Parkplatzbetreibers, den für die Besitzstörung verantwortlichen Fahrer zu benennen, schweigt. Zustandsstörer sei derjenige, der die Beeinträchtigung zwar nicht verursacht hat, durch dessen maßgeblichen Willen der beeinträchtigende Zustand aber aufrechterhalten wird. Danach sei der Fahrzeughalter hinsichtlich der durch das parkende Fahrzeug hervorgerufenen Beeinträchtigung des Besitzes des Parkplatzbetreibers Zustandsstörer. Er beherrsche die Quelle der Störung, da er allein darüber bestimmen könne, wie und von wem sein Fahrzeug genutzt wird. Ihm sei die Beeinträchtigung auch zuzurechnen. Da er nichts Gegenteiliges vorgetragen hat, sei davon auszugehen, dass er sein Fahrzeug freiwillig einer anderen Person zur Benutzung im Straßenverkehr überlassen hat. Es sei somit sachgerecht, ihm als Halter die Störung zuzurechnen, die dadurch entsteht, dass das Fahrzeug von dieser Person unberechtigt abgestellt wird. Daran ändere es nichts, dass das Ausleihen von Fahrzeugen insbesondere an nahe Familienangehörige sozial adäquat sei.

◆

